

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/376 DES RATES****vom 6. März 2015****zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 2. März 2011 die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 erlassen.
- (2) Infolge des Urteils des Gerichts vom 24. September 2014 in der Rechtssache T-348/13 <sup>(2)</sup> Kadhaf Al Dam/Rat sollte der Eintrag zu Herrn Ahmed Mohammed Qadhaf Al-Dam in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 gestrichen werden. Darüber hinaus sollte der Eintrag zu einer weiteren in diesem Anhang genannten Person aktualisiert werden.
- (3) Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. März 2015.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. GERHARDS

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1.<sup>(2)</sup> Noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

## ANHANG

1. Der Eintrag in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 zu der nachstehend aufgeführten Person wird durch folgenden Eintrag ersetzt:

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„1.	ABDULHAFIZ, Oberst Mas'ud (alias ABDULHAFID (Familiennamenname); Massoud (Vorname))	Position: Befehlshaber der Streitkräfte Geburtsdatum: 1. Januar 1937 Geburtsort: Tripolis, Libyen	Dritter Befehlshaber der Streitkräfte. Wichtige Rolle im Militäргеheimdienst.	28.2.2011“

2. Der Eintrag in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 zu der nachstehend aufgeführten Person wird gestrichen:

„8. QADHAF AL-DAM, Ahmed Mohammed.“

---